

Der [Leserbrief von Herrn Janßen](#) im Tagesspiegel vom 17.1.2016 war weder wegen rechtswidrige Persönlichkeitsverletzungen noch wegen unwahrer Behauptungen rechtlich zu beanstanden.

Es war die grundgesetzlich geschützte freie Meinungsäußerung eines ehrenamtlichen Mitglieds der IHK-Vollversammlung.

Artikel 5 GG: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten“

Es gab keinen anderen Weg für ihn, die IHK-Zugehörigen darüber zu informieren, dass er sein Amt pflichtgemäß, aber auch kritisch wahrnimmt. Insbesondere – und das kritisiert er in seiner Überschrift: „**Eine IHK sollte keine Tantiemen bezahlen**“. Es gibt ca. 300.000 Unternehmen in Berlin, die zwangsweise, d.h. beitragspflichtig der IHK angehören.

Die Pressekammer des Landgerichts befand jedoch, dass die Passage „**Hat sich Jan Eder seine Tantiemen verdient?**“ den Hauptgeschäftsführer in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt hatte. Zugleich erwähnte es aber, dass die Meinungsfreiheit ein hohes Rechtsgut sei und vom Art. 5 Grundgesetz geschützt ist.

Der Hauptgeschäftsführer einer IHK ist Leiter einer Behörde, der mit Zwangsbeiträgen der IHK Zugehörigen quasi Steuergelder verwaltet. Es gibt ein öffentliches Interesse, dass die Mitglieder der Vollversammlung aufmerksam und kritisch die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel kontrollieren. **Somit ist die rhetorische Frage „Hat sich Jan Eder seine Tantiemen verdient?“ eine zulässige Meinungsäußerung.** Zumal Jan Eder zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen hinsichtlich des IHK-Gebäudes leitender Mitarbeiter der IHK.

Im Leserbrief kritisiert Herr Janßen zudem nicht Herrn Eder, sondern das System IHK. Insbesondere, dass der Vollversammlung nicht von der Vertragsverlängerung des Hauptgeschäftsführervertrages informiert wurde.

Es ist ein ausschließliches Recht der Vollversammlung, den Hauptgeschäftsführer zu bestellen. **Es ist auch eine zulässige Meinungsäußerung, wenn ein Mitglied der Vollversammlung im Leserbrief [die nur dem Präsidium bekannte Verlängerung des Hauptgeschäftsführer-Vertrages kritisiert.](#)** Es wäre theoretisch und satzungsgemäß möglich gewesen, dass die Vollversammlung von sich aus die Initiative ergreifen könnte, einen anderen Geschäftsführer zu berufen. Weil dann zuvor klammheimlich das Präsidium dem alten Geschäftsführer den Vertrag verlängert hatte, würden tatsächlich zwei Gehälter bezahlt werden müssen. Das könnten pro Jahr dann zusätzlich ca. € 300.000 sein.

Das Gericht befand jedoch, das seien „unwahre Tatsachenbehauptungen“. Das jedoch ist schlicht falsch und vom Gericht nicht recherchiert und in der Verhandlung aus Zeitgründen nicht erörtert..

Richtig ist, der Leserbrief enthält weder rechtlich zu beanstandende Unwahrheiten noch unzulässige Persönlichkeitsverletzungen.

Die Urteilsbegründung ist lesenswert. Es wird ausdrücklich auf das Grundrecht der freien Meinung eingegangen (S. 4-6). Dann wird jedoch behauptet, dass Herr Janßen im Leserbrief unterstellt hätte, dass 2012 die Wahl des Hauptgeschäftsführers angestanden hätte. Das ist eindeutig vom Gericht falsch dargestellt. Im Leserbrief wird nur hingewiesen, dass theoretisch diese Möglichkeit bestanden hätte. Das ist auch wahr. Die Satzung gibt das her.

Dann erläutert das Gericht (S.7) den Unterschied zwischen „Leitender Mitarbeiter“, wie es Herr Janßen im Leserbrief darstellt und [der seinerzeit tatsächlichen Position](#) von Herrn Eder in der IHK. Er war 1992-1996 „Referent in der Abteilung Recht und Stadtentwicklung“. Dieser Unterschied, den Herr Janßen nicht kennen musste, war ausschlaggebend, dass ihm vorsätzliche unwahre Äußerungen unterstellt wurden.

Immerhin war Herr Eder nicht in einer derartig belanglosen Funktion, denn schon 1996 wurde er Bereichsleiter Personal und 1997 Geschäftsführer Zentrale Funktionen, IHK Berlin. Zu vermuten, dass er im Führungskreis der IHK war und Kenntnis über die Vertragsgestaltung zum IHK-Gebäude hatte ist zumindest nahe liegend.

Das Gericht hatte die Verhandlung auf 30 Minuten angesetzt. Die Vorverhandlung endete mit Verspätung. Die nachfolgende Sitzung drängelte. Es handelte sich um einen Prozess mit Prominenten und das Fernsehen war anwesend. Somit mahnte die Vorsitzende Richterin zur Eile. Die Argumente hinsichtlich der Unrichtigen Behauptungen im Leserbrief und der vermeintlichen Ehrverletzungen konnten nicht ausgetauscht werden. Offensichtlich stand das Urteil für das Gericht bereits vor der Verhandlung fest. Nach 30 Minuten war dann die Verhandlung beendet.

Die Reaktion in der Vollversammlung bis dato:

Kein Interesse an dem Verfahren erkennbar.

Dazu [meine Aktionen](#) und [das Vv-Protokoll vom 27.3.19](#).